

Europäisches Parlament  
Rue Wiert 60  
1047 Brüssel  
Belgien

**Kürzel**  
ML

**Telefon**  
022350108

**E-Mail**  
brusselsoffice@germantaxadvisers.eu

**Datum**  
8.5.2020

## **Stellungnahme zum Initiativbericht Digital Services Act: Verbesserung der Funktionsweise des Europäischen Binnenmarkts 2020/2018(INL)**

Sehr geehrte Abgeordnete des Europäischen Parlaments,

nachfolgend übermitteln wir Ihnen unsere Stellungnahme zum Initiativbericht Digital Services Act: Verbesserung der Funktionsweise des Europäischen Binnenmarkts (2020/2018(INL)).

Die Bundessteuerberaterkammer und der Deutsche Steuerberaterverband e.V. (im Folgenden: German Tax Advisers) begrüßen den Berichtsentwurf des Berichterstatters zu Empfehlungen an die Europäische Kommission zum „Digital Services Act: Verbesserung der Funktionsweise des Europäischen Binnenmarkts (2020/2018(INL))“. Dieser bietet eine gute Grundlage für einen politischen Diskurs, der zu einer Stärkung von Rechtssicherheit für Verbraucher und Dienstleistungserbringer im Internet, zu einer Zunahme qualitativ hochwertiger Dienstleistungen, mehr Verbraucherschutz sowie einer Erhöhung von Investitionen in die Digitalisierung bei Dienstleistungserbringern führen kann.

### **Bekennnis zum Bestimmungslandprinzip**

Für die German Tax Advisers ist ein Vorrang des aus den Bestimmungen der Dienstleistungsrichtlinie hervorgehenden Bestimmungslandprinzips gegenüber des in Artikel 3 der E-Commerce-Richtlinie festgelegten Herkunftslandprinzips von besonderer Bedeutung.

Da für die Erbringung von grenzüberschreitenden Dienstleistungen im Europäischen Binnenmarkt die Dienstleistungsrichtlinie einschlägig ist, muss diese auch für die Erbringung von Dienstleistungen im Sinne des Digital Services Act maßgeblich sein. Ein rechtliches Auseinanderfallen von Dienstleistungen, die online oder offline erbracht werden, würde dagegen zu erheblichen Wettbewerbsverzerrungen und zu nahezu unlösbaren Abgrenzungsschwierigkeiten führen. Die Erfahrungen mit der Richtlinie über vertragsrechtliche Aspekte des Warenkaufs ((EU) 2019/771) haben deutlich aufgezeigt, dass eine Lösung mit unterschiedlichen Rechtsfolgen für online und offline Leistungen nicht praktikabel ist.

Deshalb muss das Bestimmungslandprinzip auch im digitalen Bereich Anwendung finden, insbesondere, wenn dort nationale Schutzgesetze, etwa zum Qualitätserhalt von Dienstleistungen oder zum Schutz der Unabhängigkeit von Dienstleistungserbringern gelten („What’s illegal offline, is illegal online“). Ansonsten drohen Aushöhlungen bestehender Schutzrechte und Wettbewerbsnachteile insbesondere für Dienstleistungserbringer in Deutschland. Außerdem wären verstärkt Sitzverlagerungen von Online-Plattformen und Marktplätzen für Dienstleistungsangebote hin zu den Mitgliedstaaten mit den niedrigsten Schutzrechten für Verbraucher und Dienstleistungserbringer zu befürchten.

### **Angabe von Qualifikationen**

Eine vorrangige Regelung zugunsten des Bestimmungslandes bedeutet zudem, dass Dienstleistungserbringer auf Online-Marktplätzen und Plattformen aus Gründen des Verbraucherschutzes sowie zur Gewährleistung der hohen Qualität von Dienstleistungen gemäß Artikel 1 Absatz 1 der Dienstleistungsrichtlinie Dienstleistungsangebote nur dann anbieten dürfen, wenn sie dafür die im Bestimmungsland erforderliche Qualifikation aufweisen oder die Bestimmungen regulierter Berufe erfüllen.

Zur Vermeidung einer Täuschung oder Irreführung von Verbrauchern sollten Dienstleistungserbringer bei Online-Angeboten für Dienstleistungen, die eine bestimmte Qualifikation erfordern, zudem das Bestehen dieser Qualifikation zwingend und gut sichtbar im jeweiligen Online-Angebot angeben müssen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Prof. Dr. Hartmut Schwab, StB  
BStBK Präsident

gez. StB/WP Harald Elster  
DStV Präsident